

## JAAC 54.3

Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 26.  
April 1989

---

*Art. 8 al. 7 O sur les frais et indemnités en procédure administrative.  
Dépens en cas de reconsidération.*

*Refus lorsqu'une décision en soi conforme au droit fait l'objet d'une  
reconsidération pour d'autres motifs que les allégués du recourant.*

---

*Art. 8 Abs. 7 VwKV. Parteientschädigung im Falle einer  
Wiedererwägung.*

*Verweigerung, wenn die Wiedererwägung einer an sich rechtmässigen  
Verfügung aus anderen Gründen als die Vorbringen des  
Beschwerdeführers erfolgt ist.*

---

*Art. 8 cpv. 7 O sulle tasse e le spese nella procedura amministrativa.  
Indennità alla parte in caso di riesame.*

*Rifiuto se il riesame di una decisione di per sé conforme al diritto si  
fonda su motivi differenti da quelli adottati dal ricorrente.*

---

Der Beschwerdeführer wurde wegen einer strafrechtlichen Verurteilung  
des Landes verwiesen, wogegen er beim EJPD Beschwerde erhob. In  
der Folge heiratete er eine Schweizerin. Aus diesem Grund wurde die  
Landesverweisung aufgehoben. In einer Beschwerde an den Bundesrat

verlangte der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung, weil er mit seinem Begehren um Aufhebung der Landesverweisung durchgedrungen sei. Der Bundesrat wies das Gesuch ab.

...

**13.** Die Beschwerdeinstanz setzt gegebenenfalls auch dann eine Parteientschädigung fest, wenn die Beschwerde gegenstandslos wird, weil die Vorinstanz die angefochtene Verfügung nach Art. 58 Abs. 1 VwVG zugunsten des Beschwerdeführers in Wiedererwägung zieht (Art. 8 Abs. 7 der V vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV], SR 172.041.0). Nach Art. 58 Abs. 1 VwVG kann eine Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen.

Bei der Zuerkennung einer Parteientschädigung ist vom Grundsatz auszugehen, dass darauf nur die ganz oder teilweise obsiegende Partei Anspruch hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Dies gilt als Entschädigung für zu Recht aufgewendete Unkosten, die von der unrechtmässig verfügenden Vorinstanz verursacht wurden. Dafür ist aber Voraussetzung, dass sich die Verfügung der Vorinstanz tatsächlich als unrechtmässig erweist, das heisst dass sie von der Beschwerdeinstanz aufgehoben oder von der verfügenden Instanz selbst gestützt auf die Vorbringen der Beschwerde in Wiedererwägung gezogen wird.

Davon kann im vorliegenden Verfahren keine Rede sein. Das Bundesamt für Ausländerfragen (BFA) hat nicht wegen der in der Beschwerde vorgebrachten Gründe seine Verfügungen in Wiedererwägung gezogen, sondern ausdrücklich festgehalten, die Verfügungen vom 10. Juni 1988 seien aufgrund der damaligen Aktenlage zu Recht ergangen.

Das EJPD hat in seiner Entscheid vom 9. Dezember 1988 zu Recht ausgeführt, die Gründe, die zur Aufhebung der Verfügungen durch die Vorinstanz geführt hätten, seien nicht in den Vorbringen des Beschwerdeführers an das Departement gelegen.

## **JAAC 54.3 - Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 26. April 1989**

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	54
Volume	
Volume	
Seite	---
Page	
Pagina	
Ref. No	150 001 217

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.

Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.